

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 15. Dezember 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Betrifft: Neuregelung des Verkehrs mit Zucker.

Vom 1. Januar 1917 an findet eine Neuregelung des Zuckerverkehrs statt und erfolgt in den nächsten Tagen entsprechende Anordnung.

Die bisherigen Zuckerkarten verlieren vom 1. Januar 1917 an ihre Gültigkeit und kommen von diesem Tage an neue Zuckerkarten zur Ausgabe.

Apotheker, Gastwirte, Bäcker und Pflasterkünstler haben die Bezugsscheine für Zucker für die Monate Januar, Februar und März 1917 sofort, spätestens bis 21. Dezember 1916 im Kreisauschuß gegen Quittungsleistung abzuholen.

Die Ausgabe erfolgt nur Vormittags an den Wochentagen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 12. Dezember 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Zum Schreiben vom 18. Oktober 1916, P. I. 208

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes hat sich in seiner Anweisung an die Landeszentralbehörden vom 24. Oktober 1916 P. II. 4390/16, betreffend Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs, auf den Standpunkt gestellt, daß der in § 4 der Verordnung aufgestellte Grundsatz selbstverständlich nicht bei der Weitergabe von Fleisch und Fleischwaren gilt, die von einem Verbraucher auf Grund von Fleischkarten erworben worden sind. Es besteht also die Möglichkeit, daß eine Person von dem Fleisch, das sie auf Grund ihrer Fleischkarten bezogen hat, einer anderen entgeltlich oder unentgeltlich abgibt, auch wenn sie nicht zu ihrem Haushalt gehört; dieser Empfänger bezw. Käufer braucht dann seinerseits weiter keine Fleischkarte abgeben.

Auch bei Hauschlachtungen soll der Selbstversorger in solchen Fällen nicht schlechter gestellt werden. Er kann von dem Fleisch, das ihm bereits auf seine Fleischkarten angerechnet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich an Andere abgeben, ohne daß es dabei einer besonderen Genehmigung bedarf. Der springende Punkt, auf den es hierbei ankommt, ist der, daß ihm das Fleisch bereits auf seine Fleischkarten angerechnet worden ist; wenn er davon abgibt, so verkürzt er sich freiwillig die Menge, die ihm sonst zustehen würde; er muß also mit dem ihm verbleibenden Rest solange reichen, als wenn er seinen ganzen Vorrat behalten hätte.

Unsere Ausführungen in dem Mundschreiben vom 12. Oktober A. I. 325/16 behandeln den weiteren Fall, daß ein Selbstversorger, der eine Hauschlachtung vornimmt, beabsichtigt, — weil die Menge des aus der Hauschlachtung gewonnenen Fleisches oder der Fleischwaren für ihn oder seinen Haushalt zu groß ist und zulange reichen würde, — wobei er also für eine sehr lange Zeit auf die Erlangung frischen Fleisches verzichten müßte) einen Teil dieses Fleisches an Andere, sei es nun Bekannte und Verwandte, abzugeben. Er kann auch dieses Fleisch anderen käuflich überlassen, aber auch selbstverständlich unentgeltlich abgeben. Eine kürzere Anrechnungsdauer der ihm zugewiesenen Fleischmengen auf seine Fleischkarten oder ein teilweiser Nebenbezug von anderem Fleisch auf Fleischkarte kann aber nur dann stattfinden, wenn die Abgabe gegen Fleischkarte nach dem vollen Gewicht des abgegebenen Fleisches und mit Genehmigung, des Kommunalverbandes erfolgt ist. Diese Genehmigung ist erforderlich, um zu verhindern, daß sich durch die Selbstversorger ein schwunghafter Handel mit Fleisch entwickelt, der sich der behördlichen Kontrolle entzieht.

Berlin W 9, den 10. November 1916.

Königl. Preussisches Landesfleischamt. gez. Dr. Göppert.

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, im Monat Januar k. Js. die Liste der Gemeindeglieder, das heißt aller Gemeindeglieder, welchen das Gemeinderecht zusteht (§ 41 der Gemeindeordnung) und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) nach der im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen zu berichtigen.

In der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1917 hat die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis

zu bringenden Raume zu erfolgen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser zu beschließen hat.

Soll der Name eines in der Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe vorher durch den Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Bis zum 10. Februar 1917 haben mir die Gemeindevorsteher anzuzeigen, ob die Feststellung der Liste erfolgt ist und die etwa erhobenen Einsprüche erledigt sind.

Groß Strehlig, den 13. Dezember 1916.

Ernannt der Bauer Jakob Michalski in Schewkowitz zum Stellvertreter des Schöffen der Gemeinde Schewkowitz gemäß § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung.

Bestätigt die Wahl

1. des Stellenbesitzers Karl Chlebosch in Wjstoka zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.
2. des Valentin Byrwol in Himmelwitz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsart.

Betrifft Warenumsatzstempel.

Im Anschluß an die im Kreisblatt Stück 49 für 1916 S. 464, 465 veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. d. Mts. betreffend die Einrichtung des **Warenumsatzstempels** bringen wir nachstehend die hauptsächlichsten Bestimmungen des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. 6. 1916 R. G. Bl. S. 639 zur Kenntnis.

§ 76.

Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebes zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbemäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahr der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempeln zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

§ 78.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf **nicht mehr als 3000 Mark**, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79.

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine **Schätzung** vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beonntandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur **Ankunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse** und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

§ 80.

Über die von ihr vorgenommene Schätzung (§ 79) hat die Steuerstelle dem Steuerpflichtigen einen **Bescheid** zu erteilen. Gegen den Bescheid ist nur die **Verwaltungsbeschwerde** zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten

Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hieron nur mit Genehmigung der Direktionsbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

§ 82.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

§ 83.

Die im § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Empfangsbekanntnisse fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

§ 83a.

Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes (§ 76) erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern.

Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung. Befreit sind Zahlungen für Waren, die im Bege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekanntnis über den Gesamtbeitrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

§ 83c.

Wer den §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 81, 83a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen (§ 81) wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark bis dreißigtausend Mark ein.

Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu bestrafen.

§ 83d.

Werden Empfangsbekanntnisse gerichtlich oder notariell aufgenommen, so wird für sie durch die im § 83a angeordnete Stempelabgabe die Erhebung der in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Abgaben nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1916 ab.

Zu beachten ist:

1. Als Bezahlung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Vanzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.
2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urhebers- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Bargeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.
3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

Anordnung über Festsetzung eines Höchstpreises für Vollmilch.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 20. März 1916 wird auf Grund des § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung der Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 mit Zustimmung des Oerren Regierungspräsidenten für den Umfang des Kreises Groß Strehly der Höchstpreis für ein Liter Vollmilch im Kleinhandel, d. h. bei der Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf 25 Pfennig mit Wirkung vom 1. Januar 1917 festgesetzt.

Groß Strehly, den 9. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die Herren Gemeindevorsteher und Gewerbetreibenden des Kreises mache ich auf das von dem städtischen Steuersekretär Speerlich in Ohlau herausgegebene Heftchen

„Was muß ich vom Warenumsatzstempel-Gesetz wissen?“

Das Büchlein enthält in knapper Form alles das Wesentlichste, was zur Beurteilung der Stempelspflicht erforderlich ist und wird gerade dadurch für die Herren Gemeindevorsteher sehr evtl. Begutachtung der vom Kreis-Ausschuß überfandten Anmeldungen eine geeignete Handhabe sein. Das Büchlein, welches zur baldigen Anschaffung dringend empfohlen wird, kostet 60 Pfennige und ist vom Herausgeber direkt zu beziehen.

Groß Strehly, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. III. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stad 19 und 20, 1913) betreffend die Änderung bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgelegten Zu- und Abgangslisten für das III. Quartal 1916 hier **pünktlich bis zum 20. Dezember d. J. einzureichen.**

Zu die Zusammenstellung sind die **Endergebnisse** der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist zum Beispiel wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B "	"	B " 8
"	A "	Rechtsmittel-Abgangsliste	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen. In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgelegten Zuschläge, nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerfähen, aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Spalte 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge bleiben unausgefüllt.

Die Zusammenstellungen sind **innen** aufzurechnen. Sollten bis zum **24. Dezember d. J.** die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig** aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

It in einem Gemeinde-(Guts)Bezirk während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste entfallen, so bedarf es der Anfertigung der besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 und 3 vorgesehene Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zugangs- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind dann die Eingangsworte „Daß in dieser Zusammenstellung“ durch die Worte „Daß im 3ten Vierteljahr“ zu ersetzen.

Groß Strehly, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. v. Alten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Groß Strehly aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 10-12 Uhr im Geschäftszimmer zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verjäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Vertretung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Amtskanal des Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 50 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 15. Dezember 1916.

Anzeigen.

Wir haben Herrn Bäckmeister
Johann Burczik in Gogolin
ermächtigt

Roggen, Weizen, Hafer u. Gerste
soweit die Produzenten zur Lieferung
an uns nach Groß Strehlig verpflichtet
sind, für unsere Rechnung einzulaufen.

J. Graetzer G. m. b. H.
Groß Strehlig.

Als praktische Weihnachtsgeschenke

empfehle ich in noch guten
Qualitäten soweit Vorrat:

Handarbeiten und Material
mit DMC Garnen,

Schürzen alle Arten, **Stüfen**

für Damen, **Estrümpfe**, **Socken**

Handschuhe, **Sweaters**,

Corsetts bekannt gute Formen,

Herrenartikel, **Bänder**,

Seidenstoffe, **Samt**,

Hauben, **Kapotten**, **Schd-**

wester, **Kügen** für Knaben
und Mädchen

Damenhüte in schöner Aus-
wahl zu billigen Preisen.

Taschentücher
wundervolle Sachen, Reinteiern
bestickt mit deutscher Stickerei
und zum Behältern
u. f. w.

Bezugscheine
bereitwilligt soweit nötig.

Max Pese

Gr. Strehlig, Ring 18.

**Pappeln, Eschen,
Birken, Erlen**
und alle anderen Laubhölzer kaufen
Carl Kabilinski & Co.,
Dampfzägewerk Gleiwitz.

Kreisparthasse Groß Strehlig.

Wegen Berechnung und Zulieferung der Zinsen für das Jahr
1916 bleibt die Kreisparthasse vom 27. bis 30. Dezember d. Jts.
geschlossen.

Es können an diesen Tagen weder Sparteinlagen angenommen
werden noch Rückzahlung erfolgen.

Groß Strehlig, den 9. Dezember 1916.

Das Kuratorium der Kreisparthasse, von Hlten.

In dem Realversuch über den Bau der Maschinen-
meisters Alfons Romat zu Groß Strehlig in der Abnahme der Schlicht-
rechnung des Bauunternehmens zur Erhebung von Grundsteuer wegen des
Schlichtverzeichnisses der bei der Berechnung in berücksichtigten Grundbesitz-
gen — sowie zur Abnahme der Grundsteuer über die Grundsteuer der
Auslagen und die Grundsteuer einer Beigebung an die Mitglieder des
Gläubigerausschusses der Schlichterinnen auf den 9. Dezember 1917, Ver-
mittlungs 10. Uhr vor dem königlichen Landrichter Herrmann Spamer
17 bestimmt

Unterschiedlich Groß Strehlig, den 5. Dezember 1916.

Sammelt Rohrkolben!

Dieselben dienen als Rohstoff für die Herstellung von
Lozaretteten für die Kistenindustrie, auch für die Industrie
zur Verwendung und können obige Material ersetzen.
Jeder Sammler dient dem Vaterland!

Größere Sammler erhalten das Sammeln 100%
vollständiger. Die Kolben werden durch die Abnahme
vom Sammler abgeholt und werden in der Regel auch
franchisiert und transportiert. Die Hauptvertriebs-
stelle befindet sich in Dresden, bei Herrn Ag. Sachs,
Kommerzienrat Hugo Herz, Kilo-Straße, Ecke für den
Hiesigen Bezirk in den Händen von Otto Wachsmann,
Oppeln, Falkenberg erst. 1. wo die gesammelten Kolben
in getrocknetem Zustande abzuliefern sind und bezahlt
werden.



Eine stets willkommen

Weihnachtsgabe

ist ein Kistchen

guter Zigarren oder Zigaretten.

Große Auswahl hierzu bietet

Gr. Strehlig

Max Goldstein,
Zigarren-Verkaufhaus.

Sonderbeilage

zu Stück 50 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 15. Dezember 1916.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 25. September 1915 (R.G.Bl. 1915 S. 607) vom 4. November 1915 (R.G.Bl. 1915 S. 729) und vom 6. Juli d. Js. (R.G.Bl. 1916 S. 673) sowie auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli d. Js. — 1

= II b. 8440 — M. f. H.
I. A. Ie 10860 M. f. L.
V. 15493 M. d. J.

bestimme ich für den Umfang der Provinz Schlesien:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker wird der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen. Auf sie gehen die Befugnisse der Paragraphen 12—14 der Verordnung vom 4. November 1915 (R.G.Bl. 1915 S. 728) über.

Die Provinzialzuckerstelle wird meiner Aufsicht unterstellt.

Breslau, den 21. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. v. Guenther, Wirklicher Geheimer Rat.

Betr.: Anordnung über den Verkehr mit Zucker.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 21. November ds. Js. und der in derselben angezogenen Verordnungen und Bekanntmachungen in Verbindung mit der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 wird hiermit Folgendes angeordnet:

1.
Vom 1. Januar 1917 ab darf Verbrauchszucker jeder Art (gemahlener Zucker — Farin — Würfelzucker, Platten, Vompn, Brodzucker, Puder und Kandis) nur gegen Abgabe der durch die Kommunalverbände ausgegebenen Zuckermarken der Provinzialzuckerstelle für Schlesien, die in der ganzen Provinz Schlesien Gültigkeit haben, verabsolgt werden.

Die ersten Zuckermarken der Provinzialzuckerstelle gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 und lauten über je 1½ Pfund für jeden der drei Monate.

Alle sonstigen in der Provinz Schlesien im Verkehr befindlichen Zuckermarken verlieren mit dem 1. Januar 1917 ihre Gültigkeit.

2.
Mit der Zuckermarke für den Monat Januar ist einmalig ein „Anhang“ verbunden, der folgenden Wortlaut hat:
„Dieser Anhang muß von der Marke sofort abgetrennt und dem Kaufmann übergeben werden, von dem Sie den Zucker beziehen wollen.“

Der Verbraucher muß also von der Januarmarke den „Anhang“ sofort abtrennen und dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zucker zu kaufen, abgeben und so seinen Bedarf bei diesem anmelden.

3.
Der Kaufmann versteht die „Anhänge“ mit seinem Firmenstempel oder Namen und sendet sie in Bündeln, welche möglichst durch 10 teilbar sein sollen, dem von ihm gewählten Lieferanten ein. Dieser übermittelt sie dem Zwischen- beziehungsweise Großhändler, der sie an die Provinzialzuckerstelle weiter gibt. Auf Grund dieser „Anhänge“ überweist die Provinzialzuckerstelle die entsprechenden Mengen Zucker im Dezember den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen „Anhängen“ weiter an die Zwischen- und Kleinhändler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Kleinhändler die Mengen, welche bei ihm zum Ankauf auf Januarmarken angemeldet wurden.

4.
Der Verkauf von Zucker an die Verbraucher auf Grund des „Anhanges“ ist unstatthaft; der Verkauf von Zucker darf erst im Januar gegen Abgabe der Januarmarken erfolgen.

5.
Für Apotheken, Gasthäuser, Konditoren, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten, sowie für solche andere Betriebe des Lebensmittelgewerbes, welche ihre Erzeugnisse in der Hauptsache innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder Kleinhändler verkaufen, werden ebenfalls Zuckermarken ausgegeben, und zwar für Januar gleichfalls mit dem „Anhang“, der ebenso, wie in Ziffer 2 und 3 dargestellt, zu behandeln ist.

6.
Das Verfahren mit den abgetrennten „Anhängen“ wird nur im Monat Dezember angewendet. Im weiteren Verlauf erhält jeder Händler von seinem Lieferanten Zucker in der Menge, in welcher er ihm Zuckermarken eingereicht hat. Es ist nicht erforderlich, mit der Einlieferung der Zuckermarken bis Ende des jeweiligen Monats zu warten. Die Einlösung kann vielmehr schon im Laufe des Monats erfolgen. Die Marken müssen jedoch spätestens am 10. Tage des auf ihre Gültigkeit folgenden Monats bei der Provinzialzuckerstelle eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Einlösung der Marken.

7.
Die bei den Händlern (Großhändlern, Zwischenhändlern und Kleinhändlern) am 31. Dezember 1916 vorhan-

denen Bestände sind von ihnen bis zum 5. Januar 1917 dem Kreisausschuß anzuzeigen, damit zu ihrer Verwertung Marken ausgegeben werden können. In diese Bestandsaufnahme ist nicht einzuschließen der Zucker, welcher auf Grund des „Anhanges“ im Dezember geliefert wurde.

8.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Breslau, den 4. Dezember 1916.

Provincialzuckerstelle. Der Vorsitzende. Besser.

Ausführungsanweisung.

In Ausführung vorstehender Anordnung wird Folgendes angeordnet:

1) Die für die Monate Januar, Februar und März 1917 gültigen Zuckermarken gehen den Ortsbehörden in dieser Woche zu und sind für alle 3 Monate sofort zu verteilen.

2) Für jeden Kopf der Bevölkerung und für jeden Monat kommt eine Zuckermarke über 1½ Pfund zur Verteilung.

3) Für die Anzahl der jedem Guts- und Gemeindebezirk von hier aus zugefandten Zuckermarken ist die bei der Volkszählung am 1. Dezember 1916 festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

4) Die an den gelben Januar-Marken befindlichen „Anhänge“ sind von den Zuckermarkeninhabern sofort abzutrennen und an den Händler abzugeben, von welchem die Zuckermarkeninhaber ihren Zucker zu kaufen beabsichtigen. Die Abgabe von Zucker auf die „Anhänge“ ist verboten und darf nur gegen Zuckermarken erfolgen.

5) Die von den Händlern (vorstehend unter 4) gesammelten „Anhänge“ sind spätestens bis 28. Dezember 1916 an diejenige Zuckerverteilungsstelle (Wittmann in Groß Strehlitz, oder Hüttenaufhaus Zawadzki, oder Franekki in Ujest, oder Steinik in Leischnik oder Prißter in Gogolin) abzugeben, von welcher sie bisher ihren Zucker bezogen haben.

Groß Strehlitz, den 16. Dezember 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Anordnung über den Verkehr mit Milch.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100 folgende) wird für den Umfang des Kreises Groß Strehlitz Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Regelung der Milchverteilung wird den Gemeinden übertragen. Die zu erlassende Anordnung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 2

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Regelung der Milchverteilung (§ 1) stattfindet, und welchen auf ihren Antrag Milch durch den Kommunalverband zugewiesen wird, sind Milcharten einzuführen.

§ 3

Vollmilchversorgungsberechtigte in diesen Gemeinden (§ 2) sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung.

Soweit nach Beding des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrrecht auf Zuweisung von Vollmilch. (Vollmilchvorzugsberechtigte.)

§ 4

Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten (§ 3 Abs. 1) wird berechnet mit

- a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden,
- b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling,
- c) ¾ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre,
- d) ¾ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung,
- e) ¾ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre,
- f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach § 14 der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 9. November 1916.

Der Kreisausschuß. gez. v. Alten.